Lösungen zum Arbeitspapier 09

Trennung, Scheidung und Unterhalt

Fall 1 · Der Versuch in den Osterferien

Das zwölf Tage dauernde Zusammenleben war ausdrücklich ein Versöhnungsversuch. Es unterbricht und hemmt die Fristen des § 1566 BGB nach § 1567 Abs. 2 BGB nicht. Seit Beginn der Trennung sind mehr als zwölf Monate vergangen. Die Härteklausel für eine Scheidung vor Ablauf eines Trennungsjahres (§ 1565 Abs. 2 BGB) ist nicht einschlägig.

Leos Widerspruch schließt die Vermutung des § 1566 Abs. 1 BGB aus. Drei Jahre sind ebenfalls noch nicht vergangen. Das Gericht kann das Scheitern gleichwohl nach § 1565 Abs. 1 BGB feststellen. Getrennte Haushalte, der gescheiterte Versuch, Hannahs endgültige Absage und ihre gefestigte neue Partnerschaft tragen die Prognose, dass die Lebensgemeinschaft nicht wiederhergestellt wird. Die Ehe kann jetzt geschieden werden.

Fall 2 · Ein Kind wird drei

Für die Trennungszeit kann Max seinen eigenen angemessenen Unterhalt nach § 1361 BGB geltend machen. Mit Rechtskraft der Scheidung bedarf er einer nachehelichen Anspruchsgrundlage. Die Betreuung der gemeinsamen Tochter eröffnet § 1570 Abs. 1 Satz 1 BGB jedenfalls bis zu deren drittem Geburtstag. Für die konkrete Höhe sind Bedarf, Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit zu bestimmen. Dafür fehlen Zahlen.

Ab dem dritten Geburtstag bedarf eine Verlängerung einer Billigkeitsprüfung. Der Halbtagsplatz und die passende Tätigkeit sprechen dafür, Max nach einer angemessenen Übergangszeit eine teilweise Erwerbstätigkeit zuzumuten. Ob weitere Betreuung, die frühere eheliche Aufgabenverteilung oder andere Umstände den Umfang begrenzen, ist aufzuklären (§ 1570 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 BGB). Der Geburtstag allein lässt den Anspruch nicht entfallen. Kindesunterhalt nach §§ 1601 ff. BGB steht der Tochter zu. Max leistet ihn regelmäßig durch Betreuung (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Gesetzestexte § 1565 BGB · § 1566 BGB · § 1567 BGB · § 1361 BGB · § 1570 BGB · § 1606 BGB